

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

N^{ro}. 24.

Kronstadt, den 23. März

1843.

Oesterreichische Staaten.

Siebenbürgen.

Kronstadt, 22. März. Bei der gestern Statt gefundenen Versammlung der Stadt- und Districts-Communität wurde die Wahl zu einem dritten Conflurdeputirten vorgenommen. Der Magistratsrath Peter Lange erhielt die Mehrheit der Stimmen und wird im Laufe dieser Tage zur Universitätsversammlung abgehen. —

Convention

in Betreff der zu beobachtenden Reciprocität in der Auslieferung der Deserteure und Vagabunden.

(Beschluß.)

IX. In Ansehung der Verpflegung der Deserteure, wozu auch die Dienerschaft der Officiere zu rechnen sind, wird festgesetzt:

- a) von dem Tage, an welchem ein Deserteur anerkannt und verhaftet wird, bis zum Tage seiner wirklichen Auslieferung, wird für einen jeden Deserteur als tägliche Löhnung vier Kreuzer EM. oder achtzehn Para und an Brotgeld zwei Kreuzer EM. oder neun Para, zusammen sechs Kreuzer EM. oder zwanzig sieben Para auf den Tag bemessen und vergütet,
- b) für ein Pferd wird die tägliche Ration, bestehend in sechs Pfund Haber und zehn Pfund Heu niederösterreichischen Gewichts, oder zwei Oeca zweihundert acht und sechzig Drachmen Haber, dann vier Oeca und einhundert achtzig Drachmen Heu, walachischen Gewichts, mit sechs Kreuzer EM., oder zwanzig sieben Para bemessen und vergütet.

Die zu vergütenden Unterhaltskosten für einen Deserteur vom Tage seiner Ergreifung bis zum Tage seiner Auslieferung, dürfen sich, Krankheitsfälle ausgenommen, so wie auch die Verpflegskosten für ein Pferd nie über den Zeitraum von einem Monate erstrecken.

X. Für den Fall der Erkrankung eines Deserteurs nach dem Zeitpunkte seiner Ergreifung ist die Vergütung für einen Tag der Spitalspflege durch gemeinschaftliches Verständniß auf neun Kreuzer EM. oder vierzig ein halb Para — die im vorigen Artikel

bemessene Verpflegung an Löhnung und Brotgeld mit sechs Kreuzern EM. oder zwanzig Para einbegriffen — festgesetzt worden.

XI. Es wird weiters demjenigen Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich 8 fl. EM. oder fünfzig vier Piaster für einen Mann zu Fuß und 12 fl. EM., oder achtzig ein Piaster für einen Cavalleristen mit dem Pferde; wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transportes, welche der Apprehendent vom Orte der Ergreifung bis zur Ablieferung an die nächste österreichische oder walachische Militär- oder Civilbehörde etwa zu tragen hat, in diese Summe mit eingerechnet werden müssen, daher dafür keine besondere Vergütung Statt findet.

Außer den Verpflegskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bei den Truppen jenes Theiles, welcher ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, soll er nichts desto weniger, mit der nothwendigsten Kleidung versehen, ohne daß dafür etwas aufgerechnet oder vergütet werden darf, zurückgestellt werden.

Sollten sich über den genauen Verhalt einer bei der Requisition des Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese zu keinem Vorwande dienen, um die Zurückstellung des Deserteurs zu verweigern, sondern um allem Irrthume vorzubeugen, ist von der Militär- oder Civilbehörde ein Protocoll aufzunehmen, welches mit dem Deserteur zugleich einzuschicken, und eine Abschrift davon der betreffenden Oberbehörde, woher der Deserteur auszuliefern kommt, zuzusenden sein wird.

Schulden, oder andere von einem Deserteure eingegangene Verbindlichkeiten, geben kein Recht, dessen Auslieferung zu verweigern. Wegen Bezahlung solcher Schulden kann übrigens an die Regierung, an welche der Deserteur ausgeliefert wird, keine Anforderung gemacht werden; dagegen aber hat den etwaigen Gläubigern eines Deserteurs die Geltendmachung ihrer Forderungen gegen denselben, in so ferne er ein Privatvermögen besitzt, vorbehalten zu bleiben.

XII. Wenn ein Deserteur nach seiner Entweihung in dem Lande, wohin er sich flüchtete, ein Ver-

brechen begangen, oder sich irgend eines Vergehens schuldig gemacht hätte, so soll er nichts desto weniger nach gepflogener Untersuchung sammt den diesfälligen Proceßacten jener Behörde zurückgestellt werden, welcher er angehört. Diese wird den Deliquenten nach genommener Einsicht der Acten, mit derjenigen Strafe belegen, welche er nach den Gesetzen des Landes, dem er angehört, verwirkt hat, so wie dieses auch von jeher beobachtet worden ist, und den Urtheilspruch dahin, wo das Verbrechen begangen worden ist, zur Kenntniß mittheilen.

XIII. Die Vergütung der unter den Art. IX. und X. bezeichneten Verpflegs-Gebühren, dann der in dem Art. XI. bewilligten Taglia soll in dem Augenblicke der Uebernahme des Deserteurs und der Pferde, nach gehöriger, gleich am Orte der Auslieferung vor sich gehender Ueberzeugung von der wirklichen Eigenschaft des Auszuliefernden als Deserteur, ohne die geringste Schwierigkeit geschehen, und soll von der ausliefernden Behörde über den empfangenen Vergütungsbetrag quittirt werden.

Sollte der ganze Vergütungsbetrag nicht sogleich ausgemittelt werden können, so ist doch der Deserteur ohne Verzug auszuliefern, und einstweilen der bereits liquide Theil des Vergütungsbetrages sogleich zu bezahlen.

XIV. Für einen ergriffenen Unterthan der contrahirenden Theile, welcher nicht Soldat ist, und der, ohne mit einem regelmäßigen Passe versehen zu sein, betreten, und in Gemäßheit des VI. Artikels ausgeliefert wird, ist weder eine Vergütung der Verpflegung noch eine Taglia zu leisten.

XV. Um die pünctliche und regelmäßige Beobachtung der für die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und Bagabunden getroffenen Verabredungen zu sichern, hat man für zweckmäßig erachtet, beiderseits gewisse Punkte an der Gränze zu bestimmen, wo die Auslieferung ausschließlich geschehen, und woselbst eigene Civil- oder Militär-Commissäre aufgestellt sein sollen, um die Deserteurs und Bagabunden in Empfang zu nehmen, und im Augenblicke der Uebernahme, die Verpflegskosten und die Taglia, welche für die Deserteurs zu vergüten kommen, zu liquidiren und zu bezahlen.

Diese Orte, in welchen die Ablieferung der österreichischen Deserteurs und Bagabunden geschehen soll, sind für das Großfürstenthum Siebenbürgen die Constanzaörter Lömös, Lörzburg, Bodza, Rothenthurm und Vulkan bestimmt, von walachischer Seite werden die gegenübere liegenden Ortschaften Kimpina, Kimpulung, Baleni, Kimeni und Turgusvul bestimmt.

Im Falle, daß der eine oder der andere der contrahirenden Theile die Absicht hätte, in Betreff der Auslieferungsorte eine Aenderung vorzunehmen, soll dieselbe nur nach beiderseits erfolgtem Einverständnisse Statt finden können.

XVI. Ein jedes Detaschement, welches zum Nach-

setzen eines Deserteurs etwa nachgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten. Wenn dieser letztere (Deserteur) wirklich an dem durch die Partei, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht von einem Unterthan des fremden Gebietes eingebracht worden ist, so findet die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht Statt.

XVII. Vor Auslieferung eines Deserteurs oder Bagabunden hat der Truppen-Commandant oder die Civilbehörde, von wo die Auslieferung geschehen soll, den Truppen-Commandanten oder die Civilbehörde des andern Theiles davon zu benachrichtigen. Ist man über den Tag und Stunde übereingekommen, so werden die Deserteurs und Bagabunden nach vorausgegangener thunlichster Ueberzeugung, daß die Apprehendirten, und namentlich die sich zur Auslieferung gar selbst Gemeldeteten auch wirklich zur Uebernahme geeignet, und nicht etwa jenseitige Verbrecher seien, welche, um der verdienten Strafe in ihrem Vaterlande zu entgehen, sich für Unterthanen des andern contrahirenden Theiles ausgeben, durch eine Truppen-Abtheilung auf den an der Gränze bestimmten Punct, wo sich zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte Commando eingefunden haben wird, gebracht, und letzterem gegen gehörige Bescheinigung übergeben.

Der Commandant des Postens oder die Civilbehörde, welche einen Deserteur übergibt, hat über die erfolgte Bezahlung der für den Deserteur berechneten Unkosten nach dem Artikel XIII. eine ordentliche Quittung auszustellen.

XVIII. Ein jeder Officier der beiden contrahirenden Theile, welcher sich beigegeben lassen würde, entweder durch List oder durch Gewalt ein zum jenseitigen Militärdienste gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten, oder anzuwerben, soll strenge bestraft werden.

XIX. Eben so soll auch ein jeder Officier, der zur Verhütung eines jenseitigen Deserteurs beitragen, seine Entweichung befördern, oder ihn in weiter rückwärts liegende Provinzen schaffen sollte, sehr strenge bestraft werden. Gleichmäßig unterliegt ein jedes andere Individuum derselben strengen Bestrafung, welches sich der, im vorgehenden und im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Vergehen schuldig macht, wovon die Bewohner der jenseitigen Provinzen sich verwahren, wenn sie ausweislose Menschen bei sich nicht aufnehmen.

Die walachische Regierung verspricht noch insbesondere, die Ispravnikate und alle sonstige Civil- und Militärbehörden — gleichwie dieses in allen angränzenden österreichischen Provinzen bezüglich der walachischen Deserteurs, geschehen wird — anzuweisen, und mit aller Strenge über die Vollziehung zu wachen, daß kein österreichischer Deserteur oder Bagabund in die walachische Landmiliz, und die Deserteurs auch sonst nicht in Landes- oder Privatdienste zu was im-

mer für einer Beschäftigung, und eben so wenig zur Landwirthschaft aufgenommen, oder irgend unter einem Vorwande verheimlicht und zurückbehalten, sondern ein jeder österreichischer Deserteur, oder jeder in dem Artikel VI. als Vagabund bezeichnete Unterthan, wenn er als solcher anerkannt, oder von einer k. k. österreichischen Behörde reclamirt worden ist, nach vorausgegangener, von dem Departement des Innern zu pflegenden Untersuchung, ob das betreffende Individuum nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft zur Auslieferung auch geeignet sei, auf der Stelle zur Auslieferung gebracht werde, welches Individuum jedenfalls, und zwar alsogleich nach geschener Reclamirung bis zur Beendigung dieser Untersuchung, in sicherer Haft behalten werden muß, um durch diese Maßregel jeder willkürlichen Verheimlichung seiner Person vorzubeugen.

XX. Allen Unterthanen der beiden contrahirenden Theile ist es untersagt, von Deserteuren irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen und dergleichen zu kaufen.

Diese Effecten sind überall wo sie gefunden, und erweislich für die Effecten eines nach der Publication dieser Convention entwichenen Soldaten erkannt werden, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und jenem Theile zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist.

Die von einem Deserteur mitgebrachten Aerial-Effecten, sind auch dann zurückzustellen, wenn der Deserteur in dem Staate, in welchem er entweicht, geboren ist, und daher in Gemäßheit des VII. Artikels für seine Person nicht ausgeliefert wird.

Derjenige, welcher solche ärarische Effecten eines Deserteurs gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in Natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu ersetzen, in jedem Falle aber auch noch wegen Uebertretung des gegenwärtigen Verbots einer Strafe zu unterliegen.

XXI. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird von den contrahirenden Theilen zu gleicher Zeit, und zwar am ersten (dreizehnten) Januar Ein tausend acht hundert vierzig drei zur genauesten Befolgung und möglichsten Publicität in den betreffenden Provinzen verlaublich werden, und ist vom Tage dieser Publication auf eine unbestimmte Zeit, in der kürzesten Dauer jedoch auf drei nach einander folgende Jahre, gültig und geschlossen, mit stillschweigender Verlängerung aber bis zur erfolgenden Aufkündigung, welche sodann jederzeit beiden contrahirenden Theilen ein Jahr voraus freisteht.

Österreich.

Wien, 9. März. Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Franz Carl leiden schon seit mehreren Tagen an einem hartnäckigen Fieber. Es

werden täglich Bulletins ausgegeben. Nach dem letzten von heute verging Sr. kais. Hoheit die Nacht ziemlich ruhig, jedoch ohne Schlaf. Wir wünschen die baldige Genesung Sr. kais. Hoheit melden zu können.

Ungarn.

Preßburg, 28. Februar. Die Allg. Zeitung vom 5. März meldet: »Die Eröffnung des ungarischen Landtages ist auf den 14. Mai festgesetzt. Industrie und Handelsstände, die Städtefrage, so wie die Regulirung und Besteuerung der Gespanschaften, die Möglichkeit von Uebergriffen von Seite der Comitats-Congregationen, so wie die Art der Stimmgebung in denselben bei den bevorstehenden Debatten werden in die erste Linie treten.«

Walachei.

*** Bukarest, 12. März. Am 2. d. M. wurde die diesjährige ordentliche Ständeversammlung der Walachei von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Georg Bibesco mit nachstehender Rede eröffnet: »Meine Herren Landtagsdeputirten! Indem ich Sie heute be-rufen habe, sich mit Ihren gewöhnlichen Arbeiten zu beschäftigen, will ich es nicht versuchen, Ihnen dasjenige zu schildern, was ich tief in meinem Innersten empfinde, indem ich mich wieder im Kreise derjenigen, welche ich bis gestern meine Gefährten zu nennen das Vergnügen hatte, und an dem Orte erblicke, woher meine Stimme zugleich mit der ihrigen sich erhob, um Erleichterung der Leiden unseres Vaterlandes zu begehren. Das vor kurzem entschwundene Jahr, meine Herren, war für die Ständeversammlung ein schöner Zeitabschnitt und es wird in den Jahrbüchern Unserer Geschichte ein ewiges Denkmal der weisen Ruhe, der Vaterlandsliebe und der Würde dieser Versammlung bleiben; für mich aber die glorreichste Erinnerung sein, da es mir vergönnt war, unter jenen wildbewegten Zeitumständen einer ihrer Mitarbeiter zu sein.

Allerdings war es gewiß ebenderselbe Geist, welcher befeelt von der Anregung die Sie gegeben hatten, auch bei den weisen Verhandlungen der letzten außerordentlichen Ständeversammlung den Vorsitz geführt hat, welche Ihnen durch die Wahl eines Ihrer eignen Mitglieder die allgemeine Zufriedenheit aller Classen der Einwohner zu erkennen geben wollte. —

Machen Sie, meine Herren, daß auch hinfüro Ihre Handlungsweise im Einklange mit diesem lobenswürdigen Anfang sei, und der vortheilhaften Meinung entspreche, welche Sie sich in der Welt errungen haben.

Es wird Ihnen, so viel dieß von der Regierung abhängt, leicht werden, Ihren Beruf zu erfüllen, denn Sie werden von ihr jedwede, im Einklange mit den Gesetzen, welche immer gewünschte Unterstützung erhalten, gleichwie auch die Regierung von Ihnen alle Erleichterungen zu erhalten hofft, die den guten Absichten derselben gebühren. Ja! meine Herren, ich schmeichle

mir mit der süßen Ueberzeugung, daß unsere Beziehungen zu einander, — hat ihre Wesenheit auch gleich eine Veränderung erlitten — dennoch wie früher in demselben guten Einvernehmen bleiben werden, und daß das Wort des Regierenden dieselbe gute Aufnahme in dieser Versammlung finden werde, mit welcher im verfloffenen Jahre das Wort ihres Secretärs geehrt wurde.

Ich will Ihnen, meine Herren, Nichts über meine Grundsätze sagen, indem ich glaube, daß sie Ihnen hinlänglich bekannt sind; nur so viel kann ich Sie versichern, daß sie unverändert dieselben sein werden.

Eben so wenig will ich Ihnen den heutigen Zustand des Landes schildern, denn Sie selbst haben ihn in der vorjährigen Adresse weitläufig genug beschrieben, und die seitherige provisorische Lage der Dinge konnte nicht anders als neue Erschwernisse herbeiführen. Ich hoffe indessen in der nächsten Sitzung so glücklich zu sein, Ihnen die Ausführung der meisten Ihrer Wünsche und der Hoffnungen des Landes mittheilen zu können.

Bukurest, 1/13. März. Der Fasching hat ein Ende; die alttestamentliche Asche bedeckt die Häupter der Büßenden; die Aufregung, der Trubel, die Freude der Thronbesteigungs-Feierlichkeiten haben der stillen Ordnung und Ruhe Platz gemacht; da ist denn für mein schaulustiges Auge nichts mehr zu erblicken, für meine anacreontisch-juvenalische Feder nichts mehr zu dichten. Mit nächstem Dampfboot zieht der Wandervogel heimwärts und bringt ihnen daher sein Lebewohl. — Noch freut es mich, bevor ich reise, Ihnen als Nachtrag zu der leglich mitgetheilten Entschliebung der Pforte, in Beziehung auf die Emancipation ihrer christlichen Unterthanen in Bosnien, nachstehende interessante Nachricht geben zu können.

Bekanntlich sind unlängst in Sicilien zwei griechisch nicht unirte Kirchen geschlossen, und deren Geistliche daraus vertrieben worden; auf die diesfälligen vom griechischen Patriarchen in einem Bericht an den Sultan unterlegten Beschwerden, hat Se. Hoheit den Agenten der Pforte in Sicilien sowohl, als auch den türkischen Gesandten bei den betreffenden europäischen Höfen die Weisung ertheilt, sich eifrig dahin zu verwenden, daß im Sinne des Zeitgeistes und des Wortlautes der Capitulationen, welche die Freiheit des Dogma und der Religionsausübung aller betreffenden Landesunterthanen gegenseitig feststellen, auch die Unverletzlichkeit der altgläubigen griechischen Kirchen anerkannt und aufrecht erhalten werde.

Nun sagen Sie, Freund! verdient dieser Abdul Medschid nicht, daß man ihn in seiner Hauptstadt anraune? Ja wohl! darum zuerst hin nach Stambul sieben Höhen und dann in's Vaterland. Verschlingen

mich des Pontus schwarze Wellen nicht: so gebe ich Ihnen wohl von dort noch was zum Besten. Adieu!

Serbien.

Die serbische Frage ist ein Wirrniß, aus welchem fast kein Weg zu finden ist. Heute heißt es, der alte Milosch wird den Thron wieder einnehmen, er hat verstanden, in Constantinopel sich Sympathien zu erwecken, morgen wieder: Fürst Michael wird seine verlorne Rechte wieder erhalten, und übermorgen bleibt der Sohn Czerny Georgs Fürst der Serbier. Die letzte Meinung dürfte die beste sein und die Salbadereien in der Dfner, Agramer, Allgemeinen und andern Zeitungen sind wahre Lügengewebe. — Wie man sich erzählt, soll Kiamil Pascha im Namen der Pforte bei dem österreichischen Hofe das Ansuchen gestellt haben, daß Fürst Michael, seine Mutter und alle seine Anhänger von der serbischen Gränze entfernt werden. Willfährig das Wiener Cabinet diesem Gesuch, so hat Fürst Michael seine letzte Hoffnung, den serbischen Thron einzunehmen, verloren und muß sich in sein Schicksal ergeben. Die jetzige serbische Regierung wird in fortwährender Spannung gehalten, so lange die Anhänger der gestürzten Partei und die kühne Russensfreundin und Dienerin des griechischen Popenthumes so nahe an der Gränze verweilt.

Preußen.

Aachen, 27. Februar. In der vorigen Nacht ist die hiesige Domkirche von ruchlosen Händen mehrerer der werthvollen Gegenstände beraubt worden, welche dem Schatz dieses altherwürdigen Münsters sowohl für die Gläubigen, wie für die Verehrer der Geschichte und der Kunst, ein so hohes und unvergängliches Interesse verliehen. Die Diebe haben die Nacht benutzt, um in die Sacristei zu dringen, dort die Schreine zu erbrechen und von den daselbst befindlichen Schätzen eine große und kleine Krone, beide auf's reichste mit Perlen und Edelsteinen geschmückt, das Geschenk einer spanischen Infantin, ferner einen schweren goldenen Kelch zu entwenden. Einem Jeden, welcher zur Entdeckung der Thäter behilflich ist, wird eine Belohnung von 1000 Thalern zugesagt.

Spanien.

Der Belagerungsstand der Stadt Barcelona ist aufgehoben und die Militärcommission aufgelöst worden. Die Ruhe ist wieder zurückgekehrt.

Briefkasten.

So lange der Hirado bezüglich der Sachen das Gepräge feindlicher Tendenz an der Stirne trägt, wird die Redaction jenes Blattes Mittheilungen über hiesige politische Verhältnisse von einem Sachsen vergebens erwarten, um so weniger, wenn er die eingesandten Berichte gänzlich entstellt.